



Inhaltsverzeichnis Nr. 15/2021

- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße – Sondergebiet Forstbetrieb“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a.Staffelsee hat am 20. Mai 2021 den Bebauungsplan „1. Erweiterung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße – Sondergebiet Forstbetrieb“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 27.05.2021 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht vom 27.05.2021 sowie der Schalltechnischen Untersuchung mit Stand vom 23.02.2021, dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vom 03.03.2021, der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes hierzu vom 03.03.2021 und der Einverständniserklärung der Eigentümerin der benachbarten Grundstücke vom 23.02.2021 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, James-Loeb-Straße 11/Eingang Schererweg, 1. OG, Zimmer 246, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort bis zum 08.07.2021 eingesehen werden. Ab dem 12.07.2021 liegen die genannten Unterlagen im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., den 21.06.2021
Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 21.06.2021 /hk
Abgenommen am